

Tierwohl statt Lifestyle – Gemeinsam gegen Qualzucht e.V.

An Herrn Heiner Rickers
Vorsitzender des Umwelt- und
Agrarausschusses

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6365

30. März 2026

Stellungnahme zum Antrag „Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht“ der Fraktion der FDP, [Drucksache 20/3856](#) und zum Alternativantrag „Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären“ der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, [Drucksache 20/3907](#)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den o. g. Anträgen Stellung nehmen zu können. Aus tierschutzfachlicher Sicht kann den Anträgen nicht vollumfänglich zugestimmt werden. Bitte entnehmen Sie die Erläuterungen zu den einzelnen Punkten der folgenden Stellungnahme:

I. Zu Drucksache 20/3856

Wir begrüßen ausdrücklich die Forderung der zielgerichteten Weiterentwicklung des Tierschutzgesetzes.

Zu a) Die Einführung eines bundesweit einheitlichen Verbots für Ausstellung, Verkauf und Zucht von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen wird ausdrücklich begrüßt. Weitere Regelungen sind dringend erforderlich, um sowohl die Anreize als auch die Möglichkeiten zur Gewinnerzielung durch die Zucht und den Handel betroffener Tiere wirksam zu unterbinden. Dadurch würde zugleich der Import von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen aus dem Ausland erheblich an Attraktivität verlieren.

Ergänzend sollte ein ausdrückliches Werbeverbot für Tiere mit Qualzuchtmerkmalen aufgenommen werden. Beim Ausstellungsverbot ist zudem klarzustellen, dass dieses auch das Zeigen solcher Tiere in Film- und Fernsehproduktionen sowie in sonstigen nichtwissenschaftlichen Beiträgen oder Veröffentlichungen umfasst – ausgenommen sollten lediglich Formate sein, die der Aufklärung über Qualzuchten dienen. Dies hätte auch einen Effekt für den illegalen Onlinehandel, bei dem Tiere zum Verkauf online ausgestellt werden.

Auch die [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes \(AVV\)](#) bedarf mit Blick auf die Definition der gewerbsmäßigen Zucht dringend einer Überarbeitung. In der heutigen Praxis lassen sich bereits mit einem einzigen Wurf Hundewelpen pro Jahr erhebliche Einnahmen erzielen. Die derzeitige Schwelle zur Gewerbsmäßigkeit bildet diese Realität nicht mehr ab und sollte daher zeitgemäß angepasst werden.

Zu b) Da das [Gutachten zur Auslegung von Paragraph 11b des Tierschutzgesetzes](#) (TierSchG) inzwischen über 20 Jahre alt ist und damit nicht mehr dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis entspricht, wird dieser Punkt ausdrücklich begrüßt. Für eine wirksame Umsetzung des § 11b TierSchG und einen verlässlichen Vollzug sind klare und präzise definierte Qualzuchtmerkmale unerlässlich.

Angesichts der dynamischen wissenschaftlichen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Genetik und der rasch fortschreitenden Möglichkeiten genetischer Diagnostik, sollten neue Erkenntnisse

kontinuierlich in die Bewertung einfließen. Daher empfiehlt es sich, im TierSchG selbst lediglich grundlegende Definitionen zu verankern und ergänzend eine Verordnungsermächtigung in § 11b aufzunehmen, die eine detaillierte Festlegung einzelner Merkmale ermöglicht. Auf diese Weise können die Kriterien regelmäßig aktualisiert und an den jeweils aktuellen Stand der Forschung angepasst werden. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Qualzuchtkommission, nach dem Vorbild [Österreichs](#), die eine kontinuierliche Bewertung von Zuchtmerkmalen vornehmen könnte. Eine solche Kommission könnte zudem die Zuchtziele einzelner Rassen bzw. deren Rassestandards systematisch auf ihre Tierschutzgerechtigkeit prüfen, das oben genannte Gutachten fortlaufend aktualisieren und vorhandenes Fachwissen zentral bündeln. In diese Maßnahmen sollte auch die Expertise der Datenbank [QUEN](#) einbezogen werden. Die Merkblätter von QUEN haben einen wissenschaftlichen Prüfprozess durchlaufen und sind als antizipierte Sachverständigengutachten vor Gericht anerkannt.

Zu c) Für die Nachverfolgung und eindeutige Identifikation von Zuchten sind verbindliche Prüf-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten in Zucht und Handel unverzichtbar. Eine lückenlose Dokumentation ist essenziell, um Zuchten mit betroffenen Nachkommen zuverlässig rückverfolgen zu können. Erst die Erkenntnisse aus Untersuchungen der Nachkommen, insbesondere zu merkmalsbedingten Schmerzen, Leiden und Schäden mit genetischer Ursache, ermöglichen einen wirksamen Vollzug des § 11b TierSchG.

In der Praxis scheitern Zuchtverbote häufig daran, dass belastbare Informationen über die Merkmalsausprägung der Nachkommen fehlen. Züchterinnen und Züchter berufen sich nicht selten darauf, dass die Nachkommen trotz merkmalstragender Elterntiere gesund seien und keine genetisch bedingten Beeinträchtigungen aufwiesen. Eine transparente und nachvollziehbare Dokumentation der Stammbäume sowie der gesundheitlichen Entwicklung und Merkmalsausprägung der Tiere ist daher ein zentrales Element im Kampf gegen Qualzuchten.

Zudem könnte eine zentrale Datenbank mit Gesundheitsdaten der einzelnen Tiere erheblich zur Verbesserung der Zuchtpraxis beitragen. Durch eine solche systematische Erfassung ließe sich frühzeitig erkennen, welche Tiere für bestimmte Verpaarungen oder grundsätzlich für die Zucht ausgeschlossen werden müssen. Dies würde nicht nur die Zuchtplanung transparenter machen, sondern auch das Risiko qualzuchtbedingter Gesundheitsprobleme nachhaltig reduzieren.

Zu d) Für einen wirksamen Tierschutzvollzug wären eindeutig auf § 11b TierSchG sowie § 10 TierSchHuV bezogene Sanktionen von großem Nutzen. Klar definierte und angemessen ausgestaltete Sanktionen könnten eine deutliche abschreckende Wirkung auf Züchterinnen und Züchter, Ausstellerinnen und Aussteller sowie Händlerinnen und Händler entfalten und damit maßgeblich zur Eindämmung von Qualzuchten beitragen.

Ebenso wichtig sind klare behördliche Befugnisse, um Verstöße konsequent verfolgen und ahnden zu können. Nur mit einem transparenten und rechtssicheren Sanktionsrahmen lässt sich der § 11b TierSchG effektiv und nachhaltig durchsetzen.

II. Zu Drucksache 20/3907

Zu: Die Landesregierung wird gebeten, insbesondere im Bereich der Haustiere über bestehende Informations- und Beratungsmöglichkeiten zu potenziellen gesundheitlichen Risiken bestimmter Zuchtmerkmale aufzuklären und Bewusstsein für verantwortungsvolle Zucht- und Kaufentscheidungen zu fördern.

Der Aufklärung über Qualzuchten und der Sensibilisierung für diese Problematik kommt eine zentrale Bedeutung im Kampf gegen qualzuchtbedingtes Tierleid zu. Allerdings kann Aufklärung allein das Problem nicht lösen. Ergänzende Regelungen und Beschränkungen (s. o.) sind notwendig, da Werbung

mit betroffenen Tieren, ihre Darstellung in sozialen Medien sowie ihre Ausstellung deren Attraktivität weiter steigern und die zugrunde liegenden Probleme verschleiern.

Zudem fehlt bislang eine zentrale bundesweite Aufklärungsstelle. Sowohl der [Haustierberater](#) als auch das Gutachten zur Auslegung von § 11b TierSchG sind veraltet und unvollständig. Die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle, etwa im Rahmen einer Qualzuchtkommission (s. o.), sowie die Aktualisierung bestehender Informationsangebote, beispielsweise durch die Förderung und Einbindung wissenschaftlicher Projekte wie des [Exo-Beraters](#) und der Datenbank QUEN, sind daher unerlässlich. Derzeit tragen zahlreiche Vereine und engagierte Einzelpersonen diese wichtige Aufklärungsarbeit überwiegend ehrenamtlich. Verpflichtende Sachkundenachweise für alle Züchterinnen und Züchter, auch für nicht gewerbsmäßige, wären ein weiterer wichtiger Baustein, um die Qualität der Zuchtpraxis zu verbessern und Qualzuchten wirksam einzudämmen.

Zu: Der Landtag bittet die Landesregierung, sich durch eine Bundesratsinitiative für einen besseren Schutz von Haustieren mit Qualzuchtmerkmalen untergesetzlich einzusetzen.

Dieser Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Denkbar sind die bereits genannten Maßnahmen, darunter die Aktualisierung der [AVV](#), die Einrichtung einer Qualzuchtkommission, die Modernisierung bestehender Informationsangebote sowie der Erlass einer Verordnung zur Konkretisierung des § 11b TierSchG.

Zu: Für den Bereich der Nutztiere soll eine differenzierte Betrachtung erfolgen, bei der bestehende Zuchtprogramme, Leistungsprüfungen und Tierwohlstandards berücksichtigt und der fachliche Austausch mit Verbänden, Halterinnen und Haltern sowie der Wissenschaft fortgeführt wird.

Das geltende TierSchG nimmt im Rahmen des § 11b „Nutztiere“ nicht aus, sondern erfasst alle gezüchteten Wirbeltiere und das aus guten Gründen. Auch die Staatszielbestimmung des [Art. 20a GG](#)¹ gilt für sämtliche Tiere. Es ist nicht ersichtlich, weshalb „Nutztiere“ allein aufgrund ihrer Nutzungskategorie ausgenommen werden sollten. Sie können ebenso unter erblich bedingten Merkmalen leiden wie andere Tiere; ihre Fähigkeit, Schmerzen und Leiden zu empfinden, ist in keiner Weise eingeschränkt. Eine Herausnahme wäre daher ein klarer Verstoß gegen das Grundgesetz und gegen § 1 TierSchG und würde einen sachlich nicht zu rechtfertigenden Speziesismus darstellen.

Die Praxis zeigt zudem deutlich, dass die bestehenden Normen und Vorgaben zur Zucht ausschließlich gesunder Tiere bei Nutztieren bislang nicht ausreichend greifen. Sowohl bei großen und kleinen Wiederkäuern als auch bei Schweinen und Geflügel haben die leistungsorientierten Zuchtprogramme dazu geführt, dass erblich bedingte Schmerzen, Leiden und/oder Schäden bei den Tieren und deren Nachkommen auftreten. Als Beispiele seien Klauen- und Gelenkprobleme bei Rindern, Schweregeburten bei einigen Rinderassen, Hyperthermie bei Schweinen, Brustbeinschäden bei Geflügel, Bewegungseinschränkungen durch veränderte Paddelstellungen beim Wassergeflügel, Haut- und Hygieneprobleme bei Wollschafen genannt. Sollten Pferde ebenfalls unter die Kategorie „Nutztiere“ fallen, hätte dies gravierende Folgen. Auch in der Pferdezucht kommt es – bedingt durch einen hohen Inzuchtgrad und nach rein optischen Kriterien ausgerichtete Zuchtziele – zu erblich bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Nachkommen. Eine Herausnahme dieser Tiere aus dem Schutzbereich wäre daher fachlich nicht zu rechtfertigen und würde bestehende Probleme in der Pferdezucht weiter vorantreiben.

Aufgrund fehlender klarer Definitionen sowie der systemischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besteht trotz vorhandener Tatbestände des § 11b ein erhebliches Vollzugsdefizit.

¹ Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist; Artikel 20a: *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Eine Herausnahme der „Nutztiere“ aus dem Geltungsbereich des § 11b TierSchG würde diese Probleme nicht lösen, sondern verschärfen.

Neben präzisen Definitionen braucht es flankierende Maßnahmen: Förderprogramme des Bundes und weiterhin einen strukturierten und gezielten Umbau der Zuchtprogramme hin zu gesünderen Züchtungen, die sich die Landwirtinnen und Landwirte aufgrund höherer Produktgewinne im Lebensmitteleinzelhandel auch leisten können müssen. Ebenso erforderlich ist daher eine begleitende Aufklärung der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Zu: Ein entscheidender Baustein für die Vermeidung von Tierleid durch Qualzuchten ist, die bereits durch eine Bundesratsinitiative eingebrachte Einrichtung einer Online-Recherchestelle zum Online-Handel von Tieren.

Diese Forderung wird ausdrücklich begrüßt und sollte um die Einrichtung eines vielfach geforderten Registers für Tierhaltungs- und Betreuungsverbote ergänzt werden. Eine entsprechende Bundesratsinitiative wurde **am 20. September 2022** vom Land Brandenburg eingebracht. Der Bundesrat hat daraufhin **am 28. Oktober 2022** mehrheitlich für die Schaffung eines solchen bundesweiten Registers gestimmt. Ein solches Register könnte zudem bestehende Zuchtverbote nach § 11b TierSchG erfassen und würde den Vollzug damit erheblich erleichtern.

Bitte melden Sie sich gern bei Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Heidemarie Ratsch
Vorsitzende

Dr. Anne Zinke
stellvertretende Vorsitzende